

Dipl.-Kfm. Rüdiger Apel

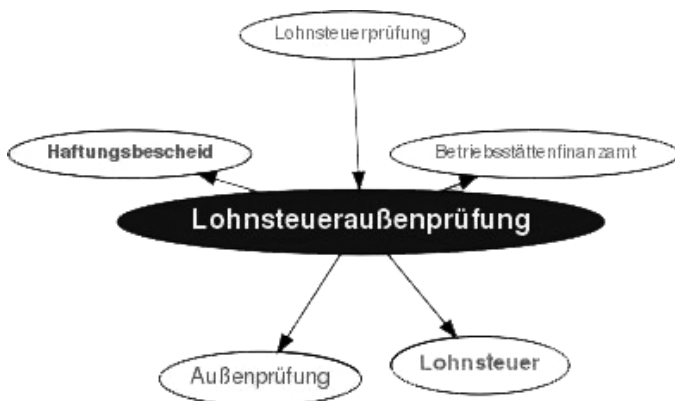
## Neuer Standard für die Datenbereitstellung bei der LSt-Außenprüfung

Vereinfachter Datenzugriff auf die Lohnbuchhaltung durch die Digitale LohnSchnittstelle

Der Beitrag geht auf die Frage ein, wie dem Lohnsteuer-Außenprüfer die steuerrelevanten Lohndaten möglichst schnell zur Verfügung gestellt werden können. Interessant ist dieses Thema für alle Geschäftsführer und Personalabteilungen. Für den Leser ist das Thema von Interesse, damit künftig nicht vermeidbare Lohnsteuer-Außenprüfungen schneller und kostengünstiger erledigt werden können. Nach einer Empfehlung des BMF vom 29.6.2011 soll künftig eine einheitliche Digitale LohnSchnittstelle bei allen Lohnprogrammen vorgehalten werden.

### I. Ausgangssituation

Unter einer Lohnsteuerprüfung versteht man eine planmäßig, nicht nur bei unregelmäßiger Abführung der Lohnsteuer vom Betriebsstättenfinanzamt im bestimmten zeitlichen Turnus (zumeist zwei Jahre) durchgeführte Prüfung. Hierbei wird die ordnungsgemäße Abführung der Lohnsteuer bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern geprüft. Bei der Definition des Prüfungsumfanges wird festgestellt, welche Arbeitnehmer im Rahmen der Lohnsteuerprüfung in Frage kommen. Dabei werden die Höhe des gezahlten Arbeitslohnes und Sachbezüge geprüft. Im Rahmen eines Haftungsbescheides fordert dann das Finanzamt die Lohnsteuer nach. Nach Verlangen kann im Rahmen der Prüfung neben dem Arbeitgeber auch der Arbeitnehmer mitwirkungspflichtig werden (§ 42f EStG).



Quelle: Gabler Wirtschaftslexikon [Auflage und Jahr, Seite]

Der Lohnsteuerprüfer meldet sich in der Regel vier Wochen vor dem eigentlichen Prüfungsbeginn an. In den meisten Fällen umfasst der Prüfungszeitraum drei bis vier Kalenderjahre, wobei gerade der letzte Lohnabrechnungszeitraum häufig einbezogen wird.

Grundsätzlich ist der Aufwand für das Unternehmen für die Vorbereitung und Durchführung einer Lohnsteuerprüfung sehr hoch, da diverse Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen. Es gibt kei-

# Steuerrecht

Apel · Neuer Standard für die Datenbereitstellung bei der LSt-Außenprüfung

nen generellen Prüfungsschwerpunkt. Im Laufe der Zeit haben sich aber bestimmte Sachgebiete herauskristallisiert, die von jedem Prüfer genauer beleuchtet werden. Besonders kritisch betrachtet werden alle steuerfreien Leistungen, die dem Arbeitnehmer gewährt werden. Dazu zählen die Reisekosten, Betreuungszuschüsse, Wochenend- und Nachzuschläge und Jobtickets. Beliebt sind auch die private Kfz-Nutzung, Fahrgelder, Geschenke, Betriebsveranstaltungen, Aushilfsbeschäftigungen sowie Unterkunft und Verpflegung. In der Regel werden auch die Bezüge der Geschäftsführer im Rahmen eines Fremdvergleiches sowie geringfügige Beschäftigungsverhältnisse überprüft.

## II. Die Digitale Betriebsprüfung

Seit 2002 hat die Finanzverwaltung das Recht, im Rahmen von Außenprüfungen die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Buchführung durch Datenzugriff zu prüfen (§ 147 Abs. 6 AO). Dabei erstreckt sich das Datenzugriffsrecht auf alle steuerrelevanten Daten und somit auch auf die Lohnbuchhaltung. Mit Hilfe der Spezialsoftware (IDEA – Interactive Data Extraction und Analysis) ist dem Prüfer Zugang zu „steuerrelevanten Daten“ zu gewähren. Dabei muss der Fiskus deutlich definieren, welche Daten in die Prüfung einbezogen werden sollen.<sup>1</sup>

Folgende Unterlagen können vom Prüfer verlangt werden:

- Personalstammdaten (mit unterjähriger Historie)
- die Stammdaten der Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse, Versicherung, Darlehen)
- die Bewegungsdaten Löhne und Gehälter (Entgeltnachweise, Be- und Abzüge, Lohnkonten, Lohnjournal)
- Stamm- und Bewegungsdaten Reisekosten
- die Verträge der Mitarbeiter
- Sachkonten aus der Finanzbuchhaltung
- Kassen- und Bankbelege

Ferner kann der Prüfer verlangen, dass ihm die relevanten Daten auf einer CD ausgehändigt werden, damit er diese auf seinem Notebook auswerten kann. Die Daten sollten nach der Empfehlung der Finanzverwaltung dem GDPdU-Beschreibungsstandard entsprechen (GDPdU-Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen).

## III. Die Digitale LohnSchnittstelle

Nach einer Empfehlung zur Anwendung eines einheitlichen Standarddatensatzes als Schnittstelle für die digitale Außenprüfung (Digitale LohnSchnittstelle [DLS]) des BMF an die Obersten Finanzbehörden der Länder<sup>2</sup>) soll die einheitliche Schnittstellenbeschreibung möglichst in allen Lohnabrechnungsprogrammen vorgesehen werden und bereitgehalten werden. Hintergrund für die Erarbeitung und Beschreibung einer solchen Schnittstelle war, dass in Deutschland von den Firmen ca. 260 verschiedene Lohnabrechnungsprogramme eingesetzt werden. Dabei sind diese jeweils anders aufgebaut und strukturiert.

Zur Vermeidung von Zweifelsfragen und Unklarheiten zu den Inhalten der elektronischen Dateien und Datenfeldern, technischen Schwierigkeiten beim Aufbereiten der elektronischen Daten sowie von Datennachforderungen hat die Finanzverwaltung die DLS erar-

<sup>1</sup> FG Rheinland-Pfalz, 13.6.2006 – 1 K 1743/05, EFG 2006, 1634.

<sup>2</sup> BMF, ■ ((Datum?)) – IV C 5 – S 2386/07/0005, ■ ((Fundstelle?)).

# Steuerrecht

Apel · Neuer Standard für die Datenbereitstellung bei der LSt-Außenprüfung

beitet. Diese Schnittstellenbeschreibung dient dazu, den Export von Daten aus dem Lohnbuchhaltungssystem des Arbeitgebers zur Übergabe an den Lohnsteuer-Außenprüfer zu erleichtern. Die einheitliche Schnittstellenbeschreibung soll sicherstellen, dass der Lohnsteuer-Außenprüfer auch die angeforderten Daten erhält. Welche Daten das Lohnkonto enthalten muss, ist in § 41 EStG und § 4 LStDV geregelt. Der DLS stellt keine abschließende Definition und Aufzählung aller relevanten Daten dar. Ferner ist die DLS nicht verbindlich vorgeschrieben, die Finanzverwaltung erhofft sich aber eine baldige Umsetzung. Da die Lohnsteuer-Außenprüfung schneller und mit weniger Aufwand abgeschlossen werden kann, wird ein Interesse bei der Umsetzung beim Arbeitgeber erhofft. Es können auch darüber hinausgehende prüfungsrelevante Daten erhoben werden.

**PRAXISTIPP:** Seit dem 1.7.2011 steht auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)) die jeweils aktuelle Version des DLS zur Verfügung und kann hier heruntergeladen werden.

Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Prüfsoftware für den Bereich der Lohnsteuer-Außenprüfung“ (AG PSW LSIAP)	<b>Digitale LohnSchnittstelle (DLS)</b>		
	2011.1		

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8" ?>
<!DOCTYPE DataSet (View Source for full doctype...)>
- <!--
Diese xml-Datei ist ein Beispiel fuer eine im Rahmen
des Datenexports zu erstellende xml-Datei. Sie ist dabei
anhand des GdPDU-Beschreibungsstandards an das verwendete
Dateiformat sowie die Gegebenheiten des lokalen Systems
anzupassen.
-->
- <DataSet>
- <Version>2011</Version>
- <DataSupplier>
- <Name>DLS_Digitale_Lohn_Schnittstelle</Name>
- <Location>AG_PSW_LSt</Location>
- <Comment>Stand_15.03.2011</Comment>
- </DataSupplier>
- <Media>
- <Name>Datenträger</Name>
- <Table>
- <URL>arbeitgeberstammdaten.csv</URL>
- <Name>arbeitgeberstammdaten</Name>
- <Description>Angaben zum Arbeitgeber</Description>
```

## IV. Fazit

Die DLS stellt nur eine Empfehlung dar, aber je eher die verantwortliche Abteilung diesen Standard zusammen mit der Softwarefirma einführt, umso eher kann der schnellere Datenzugriff bei einer unvermeidbaren Lohnsteuer-Außenprüfung zu einer Verkürzung der Prüfungszeit führen.

# Steuerrecht

Apel · Neuer Standard für die Datenbereitstellung bei der LSt-Außenprüfung

## // Autor

**Dipl.-Kfm. Rüdiger Apel** ist selbstständiger Unternehmensberater mit Schwerpunkten Existenzgründung, Nachfolge, ReWe, Controlling und freiberuflicher Wirtschaftsjournalist mit diversen Veröffentlichungen in Fachmedien.



### **Außenprüfung**

Lohnsteuer, Datenbereitstellung, neuer Standard

### **Digitale Außenprüfung**

Lohnsteuer, Datenbereitstellung, neuer Standard

### **Lohnsteuer**

Außenprüfung, Datenbereitstellung, neuer Standard